

FRÜHWARNUNG/ FRÜHINFORMATION

(Quellen: SchUG §18a, SchUG §19, SchUG §12(6a), SchUG §48)

Frühwarnung - ab der 4. Schulstufe

- **SchUG § 19 (3):** Wenn die **Leistungen** einer Schülerin/eines Schülers **allgemein** oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise **nachlassen**, hat der Klassenvorstand oder die Lehrerin/ der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes
⇒ **mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.**
- **SchUG § 19 (3a):** Wenn die Leistungen der Schülerin/ des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem **Pflichtgegenstand** zum Ende eines Semesters mit „**Nicht genügend**“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten
⇒ **unverzüglich mitzuteilen**
und der Schülerin/ dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrperson Gelegenheit zu einem
⇒ **beratenden Gespräch** zu geben (Frühwarnsystem).
Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen** zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Ist trotz Frühwarnung im 1. Semester und aller Fördermaßnahmen eine Leistungsbeurteilung mit "Nicht genügend" im Halbjahr getroffen worden, zählt die erfolgte Frühwarnung auch für das 2. Semester. Eine neuerliche Leistungsverschlechterung nach positiver Halbjahresbeurteilung würde hingegen eine erneute Frühwarnung erfordern. Im Sinne der Leistungsbeurteilung für ein ganzes Schuljahr ist zu bedenken, ob eine "Früh"-Warnung erst in den letzten Schulwochen aufgrund einer negativen punktuellen Leistungsfeststellung (z.B. letzte Schularbeit) pädagogisch sinnvoll und vertretbar ist.

- **SchUG § 19 (3b):** Wenn darüber hinaus die **Leistungen** einer Schülerin/ eines Schülers in der **7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule** in der Vertiefung eines differenzierten Pflichtgegenstandes in dem Ausmaß **nachlassen**, dass sie/ er am Ende des Jahres nur mehr nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten
⇒ **unverzüglich mitzuteilen**
und der Schülerin/ dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrperson Gelegenheit zu einem
⇒ **beratenden Gespräch** über die **Fördermöglichkeiten** im Sinne des **Abs. 3a** zu geben.

Frühwarnung - bis einschließlich der 3. Schulstufe

- **SCHUG § 18a (4):** Für den Fall, dass die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer das **freiwillige Wiederholen einer Schulstufe** (§ 27) oder das Überspringen einer Schulstufe (§ 26) für sinnvoll erachtet, hat sie/er die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen und zu beraten.
Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer hat, wenn die **Leistungen** einer Schülerin/ eines Schülers **nicht entsprechen** oder in besonderer Weise **nachlassen** oder die **Entwicklungssituation** es erforderlich erscheinen lässt oder ein **Fernbleiben** der Schülerin/des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben ist,
 - ⇒ **mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen;**
 - ⇒ im **Beratungsgespräch** insbesondere **Fördermaßnahmen** (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren;
 - ⇒ gegebenenfalls sind die Bestimmungen des **§ 19 Abs. 4** zweiter Satz (**Frühinformationssystem**, siehe unten) anzuwenden.

Förderunterricht

- stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des „Frühwarnsystems“ dar.
- **SchUG §12 (6a):**) Schüler/innen der **5. und 6. Schulstufe der Neuen Mittelschule** sind **verpflichtet**, in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache den **Förderunterricht zu besuchen**, sofern der Bedarf nach einer Förderung **durch den unterrichtenden Lehrer festgestellt** wird, auf der 7. und 8. Schulstufe dann, wenn der Schüler die Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung nur mangelhaft erfüllt.

Frühinformation

- **SchUG § 19 (4):** Wenn das **Verhalten einer Schülerin/eines Schülers auffällig** ist, wenn die Schülerin/ der Schüler ihre/seine **Pflichten** gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise **nicht erfüllt** oder wenn es die **Erziehungssituation** sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten
 - ⇒ **unverzüglich mitzuteilen**
 - und der Schülerin/dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrperson im Sinne des **SchUG §48*** Gelegenheit zu einem
 - ⇒ **beratenden Gespräch** zu geben (Frühinformationssystem).
 - Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z.B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten.

**SchUG § 48: Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.*



Beratungsgespräche (Frühwarnung)

Es wird dringend empfohlen, Aufzeichnungen über Beratungsgespräche zu führen.

Mögliche Inhalte:

Klasse/Jahrgang:

Gesprächspartner:

Erziehungsberechtigte(r):

- Datum des Gespräches:

- Uhrzeit von bis

Schüler(in):

- Datum des Gespräches:.....

- Uhrzeit von bis

Gegenstand, Gegenstände:

Leistungsnachweis, Analyse der Lerndefizite:

.....
.....
.....
.....

Leistungsfördernde Maßnahmen, Fördermöglichkeiten, individuelles Förderkonzept:

.....
.....
.....
.....
.....